

SLOVANSKA KNJIŽNICA  
LJUBLJANA

236  
C8139

a t u t e n

der

k. k. privilegirten innerösterreichischen  
wechselseitigen

Brandschaden: Versicherungs: Anstalt.

Bestätigt durch allerhöchste Entschließung vom 14. July 1828.  
(Hoffkanzleydecret vom 20. November 1828; Intimat des k. k.  
steiermärkischen Guberniums vom 4. December 1828.)



Grätz, 1829.

236  
C8139



E. 91010052.615

## I. Abschnitt.

### Begriff und Umfang der Anstalt.

#### §. 1.

Die innerösterreichische Brandschaden-Versicherungs-Anstalt wird durch einen Verein von Gebäudebesitzern gebildet, welche sich wechselseitig die Vergütung des an ihren Gebäuden vorfallenden Brandschadens zusichern, und zu diesem Ende durch die von ihnen zu leistenden Beiträge die nöthigen Geldmittel aufbringen, um den aus ihrer Mitte Verunglückten die vertragsmäßige Entschädigung zu leisten. Sie besteht als eine Privatanstalt, jedoch mit Genehmigung, und unter dem besondern Schutze der höchsten Staatsverwaltung.

#### §. 2.

Der Verein ist eine vollkommenen freye Verbindung der Gebäudebesitzer. So wie Niemand zum Eintritte in denselben gezwungen ist: eben so bleibt der Austritt jedem Versicherten, unter Beobachtung der Bedingungen des XII. Abschnittes dieser Statuten, unbenommen.

#### §. 3.

Die Wirksamkeit der Anstalt ist auf die Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain ausgedehnt. Außerhalb dieser Provinzen liegende Gebäude werden in die Versicherung nicht aufgenommen, selbst dann nicht, wenn sie Einwohnern dieser Provinzen angehörten. Dagegen werden die in den genannten drey Provinzen gesogenen Gebäude, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Eigenthümer, zur Aufnahme geeignet erklärt.

#### §. 4.

Die Währung, in welcher alle in diesen Statuten angezeigten, und bey der Geschäftsführung wirklich vorkommenden Geldbe-

träge der Schätzungen, Beyträge, Gebühren u. s. w. zu verstehen sind, ist die Conventions-Silbermünze, zwanzig Gulden eine feine kelnische Mark.

### §. 5.

Der Zeitpunkt, an welchem die Anstalt in Wirksamkeit zu treten hat, wird seiner Zeit durch eine öffentliche Kundmachung angezeigt werden. Diese Anstalt tritt, nach erfolgter allerhöchster Sanction, in Wirksamkeit, welches durch eine von den Länderstellen in Steiermark und Illyrien zu erlassende Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von dem in der Kundmachung angezeigten Tage beginnt für die Theilnehmer die Pflicht zu Beyträgen; die Verbindlichkeit der Anstalt zur statutenmäßigen Entschädigung eines von der Direction der Anstalt aufgenommenen, und durch Feuer verunglückten Theilnehmers jedoch erst dann, wenn er vor Eintritt des Brandschadens seine Beytragspflicht erfüllt hat.

## II. Abschnitt.

---

### Gegenstände der Versicherung.

#### §. 6.

Im Allgemeinen sind Gegenstände der Versicherung alle Gebäude, sie mögen öffentliche oder Privat-, Haupt- oder Nebengebäude, zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft, oder der Gewerbe eingerichtet und bestimmt seyn; nicht minder auch Kirchen, Schulen und Amtshäuser. Immer bezieht sich aber die Versicherung bloß auf das Gebäude, oder dessen Bestandtheile; auch werden in den Werksgebäuden die Einrichtungsstücke, in so ferne sie wand- und nagelfest sind, wie z. B. in den Mühl- und Hammergebäuden: das Gerinne, die Wellenbäume sammt Räderwerk, der Mahlzeug, der Stamps, das Gerüst, das Schlagwerk, die Bläbälge u. dgl. in Versicherung genommen; endlich können auch in den Hauptstädten Grätz, Klagenfurt und Laibach die von dem Besitzer des Gebäudes, im Falle eines alda entstehenden Brandes, an das Stadtkammeramt

zu entrichtenden Lärm- und Löschkosten versichert werden. Nie darf aber die Baustelle, oder die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin beweglichen Sachen, als: Hausgeräthe, Barschaft, Werkzeuge, Waaren, Hausthiere, Worräthe aller Art u. dgl. zum Gegenstande der Versicherung gemacht werden.

§. 7.

Wenn der Eigenthümer sein Hauptgebäude, an welchem er keine Brandbeschädigung besorget, nicht versichern lassen will: so steht es ihm frey, auch blos mit den Nebengebäuden, als: Stallungen, Scheunen, Schoppen, Schüttkästen, Magazinen, Werksgebäuden u. dgl. dem Vereine beyzutreten,

§. 8.

Wenn ein Gebäude mehrere feuerfest hergestellten Hauptbestandtheile hat: so ist gestattet, die gefährdeten Theile des selben allein zur Versicherung zu bringen; z. B. das Dach, das oberste Stockwerk, die Doppelböden, Thüren, und Fenster u. dgl. Tritt eine theilweise Versicherung ein, so muß dieser Umstand bey dem Eintritte deutlich angegeben, und die zu versichernden Gebäudetheile so beschrieben werden, daß in der Folge über ihren Umsang kein Zweifel obwalten kann.

Wenn jedoch nicht ausdrücklich blos Theile des Gebäudes versichert wurden, so wird der ganze Bau als versichert angesehen.

Eben so wird auch bey der theilweisen Versicherung nur für jene Theile eines Gebäudes eine Vergütung geleistet, welche nahe-mentlich und unzweifelhaft zur Versicherung angegeben wurden.

§. 9.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- Schauspielhäuser,
- Pulvermühlen und Pulvermagazine aller Art, dann
- ausschliessend zu Kriegszwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte Etablissements aller Art, als: Forts, Blockhäuser u. dgl.

§. 10.

Wenn in der Folge in Steyermark, Kärnten oder Krain Beschäftigungen entstehen, welche für die Gebäude, die zu ihrem Betriebe bestimmt und eingerichtet werden, sehr feuergefährlich sind: so ist die Direction zwar ermächtigt, über deren Aufnahme zur

Versicherung und über die Classe, in welche sie zu stellen sind; einstweilen zu entscheiden; allein sie ist verpflichtet, in der nächsten Versammlung eines außerordentlichen Ausschusses die einstweilen getroffene Verfugung anzugezeigen, und zum Gesellschaftsbeschlusß erheben zu lassen, welcher als eine Abänderung oder Zusatz der Statuten, nach erwirker allerhöchster Sanction, für die Zukunft verbindliche Kraft erhält. Nicht minder soll es, unter Beobachtung eben dieser Vorschrift, dem Ermessen der Direction überlassen seyn, Gebäude, die zu einer oder der anderen der bereits bestehenden Beschäftigungen gewidmet sind, wegen zu großer, die Existenz und Fortdauer der Anstalt gefährdenden Feuergesährlichkeit, von der Aufnahme auszuschliessen.

### III. Abschnitt.

---

Von dem Eintritte in den Verein und von den Verbindlichkeiten der Mitglieder im Allgemeinen.

#### §. 11.

So wie der Beytritt zum Vereine in der Willkür eines jeden Gebäudebesitzers gestellt ist: so steht es auch jedem frey, seine Erklärung hierüber zu jeder beliebigen Zeit abzugeben. In dieser Absicht sollen die drey Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain in Asscuranz-Districte eingetheilt werden, in deren jedem von der Direction ein Comissionär aufgestellt ist, der die von den Parteien schriftlich oder mündlich gemachten Erklärungen über den Eintritt, über die Eigenchaften der zu versichernden Gebäude und ihren Werthanschlag empfängt, dieselben in die Aufnahmsbögen einträgt, und diese gemeinschaftlich mit den Parteien unterfertigt.

#### §. 12.

Die Listen der neu eingetretenen Mitglieder gelangen noch im Laufe oder am Schluß des Jahres von den Comissionären an die Direction, dergestalt, daß diese in der ersten Hälfte des ersten Monaths eines jeden Jahres in der Uebersicht des ganzen, im verflossenen Jahre vorgekommenen Zuwachses sich befindet.

## §. 13.

Die Wirksamkeit dieser Beytrittserklärungen beginnt, nach Erelag der Aufnahmgebühr und des Beytrags zum Vorschußfond (§. 22 und 85), mit Anfang des nächsten darauf folgenden Rechnungsjahres der Anstalt. Es wird deshalb zur Anstalt, für das Jahr, in welchem die gedachte Erklärung abgegeben wird, weder ein Beytrag gefordert, noch eine Versicherung übernommen. Will aber der Eintretende *gleich*, d. h. von der Zeit an, als seine Beytrittserklärung von der Direction, nach erlegter Aufnahmgebühr und Beytrag zum Vorschußfond, angenommen wird, einen Anspruch auf Vergütung des möglichen Brandschadens erwerben: so hat er diesen Wunsch ausdrücklich seiner Erklärung beizufügen, und für das Rechnungsjahr seines Eintritts die Leistung des am Schlusse derselben nach den Bestimmungen der §§. 72 bis einschließlich 75, und 85 bis einschließlich 87 entfallenden Beytrags zu übernehmen.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen, hinsichtlich des Beginnes der Wirksamkeit der Beytrittserklärung, auf diejenigen keine Anwendung finden, welche dem Vereine schon bei seiner Gründung beygetreten sind; denn Diese sind, sobald die Anstalt in Wirksamkeit gelangt ist, und die Direction ihre früher gemachten Beytrittserklärungen revidirt und angenommen hat, des Anspruches auf Vergütung von dem Tage an theilhaftig, an welchem sie die nach den Bestimmungen der §§. 22 und 85 vorgeschriebenen Geldeinlagen gemacht haben.

## §. 14.

Jeder Eintretende übernimmt für die ihm durch die Aufnahme in den Verein zukommenden Rechte und Ansprüche die rechtskräftige Verpflichtung zur Erfüllung aller in den Statuten ausgesprochenen Verbindlichkeiten der Versicherten, und zur Anerkennung derjenigen Entscheidungen der Direction, welche von derselben innerhalb ihres statutenmäßigen Wirkungskreises ausgehen, so wie auch jener Beschlüsse, welche etwa von einem außerordentlichen Auschuß werden gefaßt werden.

## §. 15.

Wenn ein Gebäude mehrere Miteigenthümer hat, diese mögen bestimmte Abtheilungen des Gebäudes besitzen, oder überhaupt im

Miteigenthume desselben nach bestimmten Theilen seines Werthes stehen: so ist jeder von ihnen berechtigt, seinen Anteil versichern zu lassen, wenn gleich die übrigen für ihre Anteile der Versicherung nicht beytreten.

### §. 16.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benützen, und von dem Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt sind, haben einen Stellvertreter zu ernennen, an dem sich die Gesellschaft wenden kann.

### §. 17.

Wenn ein Gebäude von seinem Eigenthümer nicht selbst verwaltet wird: so geht die Beytrittserklärung von demjenigen aus, dem, in Folge gesetzlicher, richterlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen, die Verwaltung übertragen ist; also von Wormündern, Curatoren, Sequestern, Administratoren u. dgl. für die Gebäude ihrer Mündel, Curanden, Sequestrirten, Machtgeber und s. f. Jedoch haben Wormündner und Curatoren bey Abgabe der Beytrittserklärungen sich zugleich mit der hierzu erhaltenen gerichtlichen Genehmigung; Sequester und Bevollmächtigte aber mit der Einwilligung der Theilnehmer oder Machtgeber auszuweisen.

### §. 18.

Auch solche Personen, welche nicht als Eigenthümer, sondern nur vermög ihres Ranges oder Dienstes, oder der Geburt wegen, als Nutznießer, entweder lebenslänglich oder zeitweilig, Gebäude besitzen, wie z. B. die Besitzer der Majorate, Fideicommisse, Lehren und Pfründen, können, rücksichtlich des Nutzeigenthums, an der Anstalt Theil nehmen, und in dieselbe mit jenen Gebäuden oder Gebäudetheilen, deren Erhaltung oder Herstellung ihnen obliegt, eintreten.

### §. 19.

Sollen Gebäude versichert werden, welche moralischen Personen, als z. B. Gemeinden, Communitäten und Corporationen gehören, oder, deren Herstellung, wenn sie durch Feuer zerstört werden, entweder vom Staatschafe, oder aus einem öffentlichen Fonde, z. B. dem Kirchenfonde, Schulfonde ganz oder zum Theil zu bestreiten ist: so wird hierzu die Beytrittserklärung von den ermächtigten Vertretern solcher moralischen Personen, oder von

der betreffenden Behörde, welcher die Verwaltung dieses Fondes zustehet, erfordert.

§. 20.

Bey Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden aber, welche durch Concurrenz erhalten werden, kommt es den concurrenzpflichtigen Parteyen, und den zu einer concurrenzpflichtigen Partey gehörigen Individuen oder Parteyen zu, unter sich ein Einverständniß über die Versicherung des Gebäudes zu treffen. Sollte ein solches Einverständniß in einzelnen Fällen nicht zu Stande gebracht werden können, und wollte eine oder die andere der Parteyen oder Individuen gegen die ihr drohende Gefahr sich versichern lassen: so nimmt der Verein die Versicherung eines solchen Gebäudes auch für den einzelnen Antheil einer concurrenzpflichtigen Partey oder einzelner Individuen, die zu einer Concurrenzpartey gehören, auf sich, jedoch nur nach dem Verhältnisse, als die zum Beytritte sich erklärende concurrenzpflichtige Partey, oder eines von den dazu gehörigen Individuen, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, zur Herstellung dieses Gebäudes beizutragen hat; die von letzteren zu versichernden Tangenten können aber den Werth des ganzen Antheils der concurrenzpflichtigen Partey, zu welcher sie gehören, nie übersteigen.

Um jedoch der Direction bey der Aufnahme einzelner Antheile an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden einigermaßen eine Richtschnur an die Hand zu geben, soll im Allgemeinen bey Kirchen- und Pfarrgebäuden der Antheil des Patrons (der in gewissen Fällen zum Theil auch von der Kirche und dem Pfründner mitbetrifft wird), vier Fünftheile, und der Antheil der Gemeinde ein Fünftheil des Werthes des ganzen zu versichernden Gegenstandes nicht übersteigen; bey Schulgebäuden hingegen, zu deren Herstellung der Patron, die Dominien und Gemeinden concurriren, soll der Antheil des Patrons, und jener der Dominien nicht mit mehr als zu zwey Fünftheilen, und der Antheil der Schulgemeinde nicht mit mehr als zu einem Fünftheile in Versicherung genommen werden.

§. 21.

Jedem in den Verein Eintretenden wird, auf Verlangen, zum Beweise seiner Aufnahme, durch die Kanzley der Anstalt ein Versicherungsschein gegen Erlag der Stämpelgebühr und

6 fr. Schreibgebühr ausgesertigt, welcher Versicherungsschein die Catasternummer des Vereins, eine kurze Beschreibung des versicherten Gebäudes, den angegebenen Werth desselben, den Nahmen des Besitzers, die Zusicherung der Vergütung der Brandbeschädigungen nach den in den Statuten enthaltenen Bestimmungen, und die Angabe des Zeitpunctes, von welchem angefangen der Versicherungsvertrag in Wirksamkeit tritt, enthält.

§. 22.

Zur Bedeckung der Errichtungskosten der Anstalt haben die in die Anstalt Eintretenden, mit dem Erlage ihres Beytrages zum Vorschussfonde (§. 85), vom Versicherungswert einer jeden unter einer Conscriptionsnummer liegenden Realität eine Aufnahmsgebühr zu entrichten, und zwar nach folgenden Abstufungen:

Von 100 bis 6000 fl.	3 fr.	von 100 fl.
über 6000 bis 10000 fl.	ohne Unterschied	3 fl.
» 10000 » 20000 fl.	»	4 fl.
» 20000 u. s. f.	»	5 fl.

Ein Gebäude, welches zwey oder mehrere Conscriptionsnummern in sich vereinigt, wird, in Bezug auf die davon zu entrichtende Aufnahmsgebühr, gleich einem Gebäude mit einer Conscriptionsnummer gehalten. Diese Aufnahmsgebühr wird aber, um alle Theilnehmer gleich zu halten, auch von den künftig eintretenden oder wiederholt beytretenden Theilnehmern bezahlt, und fließt, wenn nach Bedeckung der vorbenannten Auslagen noch etwas erübriget wird, dem Vorschussfonde zu.

§. 23.

Um eine ganz einfache und gleichförmige Art der Quittirung der geleisteten Beyträge und Aufnahmsgebühren herzustellen, wird jedem Versicherten bey der ersten Zahlung, welche er leistet, ein Zahlungsbüchel übergeben, in welchem (wie in den obrigkeitslichen Gabenbücheln) die jährliche Schuldigkeit auf der einen Seite ausgesetzt, auf der gegenüberstehenden aber die geleistete Zahlung angemerkt wird. Das Zahlungsbüchel enthält außerdem alle für den Versicherungsschein vorgeschriebenen Rubriken ausgefüllt, so wie auch die jedem Versicherten zu wissen nöthigen Puncte, aus den Statuten ausgezogen. In das Zahlungsbüchel sind von dem Commissionär, bey Gelegenheit der Einhebung der Beyträge,

die allfällig an den versicherten Gebäuden oder mit deren Besitzern vorfallenden Veränderungen einzutragen.

§. 24.

Die Theilnahme an diesem Vereine legt insbesondere jedem Mitgliede desselben die Verbindlichkeit auf, ein und dasselbe Gebäude, oder die einzelnen Bestandtheile des Gebäudes nicht zugleich bey einer anderen in- oder ausländischen Anstalt versichert zu haben, oder versichern zu lassen, widrigen Fälls es aller seiner Rechte als Vereinsmitglied verlustig wird.

IV. Abschnitt.

Bestimmung des Werthes der zu versichernden Gebäude.

§. 25.

Es ist jedem dem Vereine Beytretenden freygestellt, den Versicherungswert des Gegenstandes, mit welchem er aufgenommen zu werden wünscht, selbst zu bestimmen, und denselben dem Gesellschaftscommissionär, wo er seine Beytrittserklärung angibt, anzugeben; nur darf diese Angabe den Werth des zu versichernden Gegenstandes nach seinem gegenwärtigen Bauzustande nicht übersteigen.

Der Gesellschaftscommissionär hat die Angabe zu controlliren, und, wenn er sie übertrieben findet, den Eintretenden hiervon zu verständigen. Wird der Anstand von ihm nicht gehoben: so sieht er die Vereinsdirection davon in Kenntniß, welche überhaupt nicht nur in diesem, sondern in allen übrigen vorkommenden Fällen über den Abschluß oder Zurückweisung, so wie auch über die Fortsetzung des Versicherungsgeschäftes zu entscheiden, und zu verfügen hat.

§. 26.

Zur ferneren Controle gegen übertriebene Werthsbestimmungen sollen die Schätzungslisten jedem Theilnehmer beym Gesellschaftscommissionär zur Einsicht offen liegen. Fällt dabei einem Mitgliede eine wesentliche Bedenkllichkeit auf: so soll dieselbe dem Commissionär mitgetheilt, und von diesem auf die im vorigen Pa-

ragraphen gedachte Art vorgegangen werden. Eben so verfährt auch die Direction, wenn ihr in der Geschäftsführung auf was immer für eine Weise eine Werthsbestimmung als übertrieben verdächtig wird, bevor sie selbst über die Fortsetzung dieses Versicherungsgeschäftes entscheidet.

§. 27.

Bey Veranschlagung des Versicherungswertes eines Gebäudes ist bloß auf den Werth des Gebäudes als solches (§. 6 und 25), keineswegs aber auf den Werth der Baustelle, der vortheilhaftesten Lage, oder der auf der Realität haftenden Gerechtigkeiten Rücksicht zu nehmen; daher der Miethzins, welchen der Eigenthümer für sein zu versicherndes Gebäude oder Gebäudetheil bezahlt erhält, oder erhalten könnte, niemahlen zum Maßstabe bey der Veranschlagung dessen Versicherungswertes dienen darf.

§. 28.

Wenn der Werth eines zu versichernden Gegenstandes 25 fl. nicht erreicht, so kann keine Versicherung Platz greifen. Alle höheren Werthsangaben müssen so eingerichtet werden, daß sie mit 25 theilbar sind, daher auf 25, 50, 75 oder 100 ausgehen.

§. 29.

Werden mehrere Gebäude, welche zusammen gehören, durch ihren Besitzer zugleich zur Versicherung gebracht; z. B. das Haupt- und die Nebengebäude, oder die Nebengebäude eines nicht versicherten Hauptgebäudes: so ist der Werth eines jeden abgesondert anzugeben, und in den Aufnahmsbogen einzutragen, damit, im Falle eines an dem einen oder dem anderen Gebäude vorfallenden Brandschadens, der Vergütungsbetrag ohne Schwierigkeit ausgemittelt werden könne. Doch wird über solche unter einer Conscriptionsnummer verbundenen, und zugleich angemeldeten Versicherungsgegenstände nur ein Zahlungsbüchel oder ein Versicherungsschein (wenn dieser verlangt wird) ausgestellt.

§. 30.

Um der Willkür bey der Schadensschätzung einen so kleinen Spielraum, als möglich, zu lassen, und die Vergütung der Brandschäden ganz nach der eigenen Schätzung der Eigenthümer leisten zu können, nimmt die Direction, wenn ein einzelnes Gebäude ganz in Versicherung gegeben worden, den Werth der verschiede-

nen Haupttheile desselben auch sonderheitlich geschäzt an, jedoch unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen, in Betreff der Werthsangabe des ganzen Gebäudes oder eines Gebäudetheils, gemachten Bestimmungen.

§. 31.

Es bleibt dem Versicherten unbenommen, nach Maßgabe, als der Werth seines Gebäudes oder Gebäudetheils im Verlaufe der Zeit auf was immer für eine Art sich ändert, das Assuranz-capital zu erhöhen oder herabzusehen, welches Recht, in Bezug auf die Herabsetzung des Werthes des versicherten Gegenstandes, auch der Direction eingeräumt wird. Sobald jedoch irgend eine Änderung im Schätzungs-werte der versicherten Realität vorgenommen wird: so ist das Geschäft als eine neue Versicherung zu behandeln. Uebrigens kann der bey der Brandversicherung einseitig angegebene Werth der Gebäude, ohnehin weder bey Steuern und Anlagen, noch bey Inventuren und Schätzungen zur Richtschnur dienen, sondern ist in jeder Rücksicht unverfänglich.

§. 32.

Tritt aber ein solcher Umstand ein, durch welchen das Gebäude oder der Gebäudetheil aus einer minder belegten Classe in eine höhere übergeht (§§. 69, 70 und 71): so ist der Versicherte verbunden, zur Zeit, als er die erste Afsuhr seines Beytrages für die Vergütungen des Jahres, in welchem die Veränderung vorging, zu machen hat, dieselbe dem Gesellschaftscommissionär anzuzeigen, damit der Beytrag, der veränderten Classe gemäß, bestimmt werde.

§. 33.

Wenn jemand sein versichertes Gebäude abbricht, um es als neu aufzubauen: so wird, bis die Anzeige einer daben etwa eingetretenen wesentlichen Veränderung eislangt, der bestehende Werthsanschlag beibehalten, die Beyträge nach demselben berechnet, aber auch der Brandschade, welcher den Bau getroffen hat, nach diesem Maßstabe angeschlagen und vergütet.

§. 34.

Ueber alle versicherten Gebäude der Anstalt wird durch ihre Kanzley ein C a t a s t e r geführt, und jedes Versicherungsgeschäft, sobald die Beytrittserklärung von dem Districtscommissionär einge-

langt und von der Direction angenommen ist, in demselben eingetragen.

Jede Veränderung, welche im Schätzungsverthe oder in der Classification eines bereits versicherten Gebäudes vorkommt, wird eben so, wie alle durch den Eintritt neuer Glieder zugewachsenen, oder durch den Austritt bisheriger weggesunkenen Werthssummen in einem eigenen Verzeichnisse vorgemerkt, um zu jeder Zeit in Kürze zur Uebersicht des Gesamtwerthes der versicherten Gegenstände gelangen zu können.

Eben so wird jede Veränderung obgedachter Art ohne Verzug im Cataster und im Zahlungsbüchel vorgemerkt.

§. 35.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Catasters bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

V. Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Anstalt, ihren Theilnehmern Vergütung zu leisten.

§. 36.

Die Versicherungsanstalt leistet ihren Theilnehmern die zugesagte Vergütung in allen Fällen, in welchen die versicherten Gegenstände durch Feuer beschädigt worden sind; die Feuersbrunst mag durch bloßen Zufall, Naturereignisse, durch bösen Vorsah, oder durch Schuld eines Dritten — in so ferne nicht ein strafbares Ver Schulden des Versicherten selbst eintritt — veranlaßt, und der Schade mag durch den Brand unmittelbar, oder durch den Einsturz eines benachbarten, vom Brande ergriffenen Gebäudes, oder endlich durch die Anwendung der Lösch- und Rettungsanstalten entstanden seyn. Daher wird auch der Schade, welchen ein versichertes Gebäude durch das, um den Flammen Einhalt zu thun, eingeleitete Niederreißen oder Vorbrechen erlitten hat, dem Brandschaden gleichgehalten.

§. 37.

Für Beschädigungen, welche nicht durch eine Feuersbrunst entstanden sind; wie z. B. jeve, die durch Stürme, Erdbeben, die

Gewalt des Wassers, oder solche Gewitterschläge oder Pulverexplosionen, die keinen Brand veranlassen, herbeigeführt werden, leistet die Anstalt keine Vergütung.

§. 38.

Wenn die Feuersbrunst aus einem groben Verschulden des Versicherten entstanden ist: so verliert derselbe dadurch allen Anspruch auf eine Entschädigung, und bleibt überdies dem Vereine für allen demselben durch Entschädigung anderer bey dieser Gelegenheit verunglückten Theilnehmer zugehenden Nachtheil verantwortlich. Eines groben Verschuldens in dieser Hinsicht macht sich derjenige Versicherte theilhaftig, welcher, in der Bewahrung seines Gebäudes gegen Feuersgefahr, jene Aufmerksamkeit, Sorgfalt oder Vorsicht unterläßt, welche ein ordentlicher Hausvater gewöhnlich, und ortsüblich beobachtet. Indessen soll dem verunglückten Versicherten, welchem die Direction, eines groben Verschuldens wegen, die Vergütung des erlittenen Schadens verweigert, und welcher sich dadurch geärgert glaubt, gestattet seyn, auf den Ausspruch eines Schiedsgerichtes sich zu berufen.

§. 39.

Wenn ein Theilnehmer des Vereins sein versichertes Gebäude vorsätzlich in Brand steckt: so kann er dafür von der Versicherungsanstalt in keinem Falle irgend eine Vergütung erhalten; im Gegentheile haftet er derselben für allen dadurch zugesfügten Schaden. Es soll daher der Versicherte, welcher, nach den Vorschriften des Strafgesetzes über Verbrechen, rechtlich beschuldigt ist, daß er seine Gebäude selbst oder durch einen Dritten absichtlich in Brand gesteckt habe, erst dann einen Anspruch auf Vergütung des Brandschadens erlangen, sobald er vom Gerichte nicht für straffällig erklärt worden.

§. 40.

Wenn über Eigenschaften eines versicherten Gebäudes, wovon die Größe der Feuersgefahr abhängt, falsche, die Gefahr verhüllende Angaben gemacht werden, oder, wenn der Versicherte unterlassen hat, Umstände, durch welche das Gebäude oder der Gebäudetheil aus einer minder belegten Classe in eine höher belegte übergeht, (§§. 69, 70, 71), innerhalb der im §. 32 bestimmten

Frist bey dem betreffenden Commissionär anzugeigen: so haftet der Verein für jenen Schaden nicht, welcher als eine Folge der gesuchten falschen, die Gefahr verhehlenden Angabe, oder der unangezeigt gebliebenen Veränderung sich darstellt.

§. 41.

Eben so kann die Direction dem verunglückten Versicherten die gebührende Vergütung verweigern, und überdies von ihm Ersatz der geleisteten Vergütung aller durch ihn verursachten Brandschäden fordern, wenn er bey dem Eintritte zur Abänderung einer feuergefährlichen Anlage oder Erfüllung irgend einer anderen, auf die Verminderung oder Entfernung der Feuersgefahr abzielenden Bedingung, binnen eines bestimmten Zeitraums gegen den Verein sich anheischig gemacht hat, und nach Verlauf desselben, wegen Nichtbefolgung der übernommenen Verbindlichkeit, die Feuersbrunst entstanden oder verbreitet worden ist.

§. 42.

Sollte im Verlaufe der Zeit nach einer Feuersbrunst, wodurch die Gebäude eines oder mehrerer Theilnehmer zerstört oder beschädigt worden, sich's offenbaren, daß dieselbe aus irgend einer von den in vorstehenden §§. 38 bis einschließlich 41 angeführten Ursachen entstanden sey: so steht dem Vereine, welcher sowohl den Versicherten, aus dessen Schuld das Feuer entstand, als auch andere Versicherte, deren Gebäude dadurch verunglückten, entschädigte, das Recht zu, aus den Mitteln des schuldburgenden Theilnehmers den Rückersatz aller sowohl ihm, als auch den übrigen verunglückten Theilnehmern verabfolgten Vergütungen zu verlangen.

§. 43.

Um jedoch in allen, in den §§. 38 bis einschließlich 42 aufgezählten Fällen des Anspruchs auf Vergütung verlustig zu werden, muß die Ursache der Feuersbrunst von der betreffenden Obrigkeit, nach vorschriftmäßig gepflogener Untersuchung, erhoben, und aus dem hierauf erfolgten obrigkeitlichen Erkenntniß, welches aber rechtskräftig geworden seyn muß, als eine unbezweifelte Thatsache sich darstellen.

§. 44.

Entstand der Brandschade durch das Verschulden einer von dem Versicherten verschiedenen Person — mit der im §. 38 gemachten

Beschränkung — und leistet der Verein jenem dafür die im vorerwähnten Paragraphen zugesicherte Vergütung: so tritt der Verein, rücksichtlich des hierzu aufgewendeten Betrages und der Nebenkosten, in die Rechte des Beschädigten ein, von dem Schuldtragen- den die Schadloshaltung zu fordern, oder er verfolgt vielmehr, als der eigentliche Beschädigte, seinen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche gegründeten Entschädigungsanspruch gegen den Verleger. Sollte es jedoch das beschädigte Vereinsmitglied vorziehen, sich ausschliessend und unmittelbar an diesen Letzteren zu halten: so hätte es diesen Wunsch der Direction anzugeben, und auf die Vergütung für diesen Fall ausdrücklich Verzicht zu leisten; auch muss über diese Verzichtleistung eine, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung eingerichtete, beweisende Urkunde der Direction vorgelegt werden.

### §. 45.

Feuersbrünste endlich, welche in Kriegszeiten, unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug oder Verfolgung der Truppen, überhaupt durch militärische Bewegungen entstehen, werden nur in dem Maße vergütet, als sich dazu durch eifrige Verwendung der Vereinsdirection bey sämmtlichen Theilnehmern um freywillige außerordentliche Beyträge die Mittel ergeben werden. Für Feuerschäden, welche in Standquartieren, bey Durchmärschen oder Einquartierungen von einzelnen Soldaten aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit, somit nicht in Folge von Kriegsoperationen verursacht wurden, wird die gebührende Vergütung ungeschmälert geleistet.

### §. 46.

Durch die Theilnahme an dieser Anstalt werden die sonst gewöhnlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, indem, da die Anstalt ein bloßer Privatverein ist, alle Ansprüche und Rechte gegen Dritte unverändert bleiben.

## VI. Abschitt.

## Erhebung des Brand schadens.

## §. 47.

Sobald an einem ganz oder theilweise versicherten Gebäude ein Brand schade eingetreten ist: so hat der Versicherte, oder wer sonst an seiner Statt solche Geschäfte für ihn zu besorgen berechtigt, verpflichtet oder beauftragt ist, die Anzeige an den betreffenden Districtscommissionär, wenn dieser in demselben Orte wohnt, binnen drey Tagen, sonst aber binnen vierzehn Tagen nach entstandenem Brande, bey Verlust des Anspruches auf Vergütung, zu machen, von welcher Verfügung nur in besonderen Fällen, wo die Unmöglichkeit ihrer Befolgung nachgewiesen werden kann, Ausnahmen zu machen, der Direction gestattet seyn soll. Aber selbst in solchen Fällen leistet der Verein für einen Brand schaden, der erst nach Verlauf von vier Wochen angezeigt wird, keine Vergütung mehr.

Nebst der Anzeige des Brandes hat der verunglückte Versicherte zugleich seinen Anspruch auf Vergütung anzumelden, und sich darüber mit seinem Versicherungsscheine, oder an dessen Statt mit dem Zahlungsbüchel auszuweisen.

## §. 48.

Dem Commissionär liegt es ob, die Erhebung des Schadens an Ort und Stelle durch die betreffende Bezirksobrigkeit sobald als möglich einzuleiten, und der hierüber abzu haltenden Commission beizuwohnen. Erwünscht wäre es, wenn diese Schadenserhebung mit der ohnehin nach den bestehenden Gesetzen vorzunehmenden offiziösen in Verbindung gebracht werden könnte. In dem Falle aber, als der Gesellschaftscommissionär auch zugleich den Bezirk, in welchem der Brand schade vorfiel, verwaltet; so hat derjenige von den Vereinrepräsentanten (§. 49), welcher von der Direction in dem Assecuranzdistricte als Stellvertreter des Commissionärs ernannt ist, obige Einleitung zu treffen, und für diesen Fall die Geschäfte des Commissionärs zu übernehmen. In den Ortschaften, in welchen Werkverständige ohne Schwierigkeit beyzuziehen sind, soll

deren Einvernehmung bey der Commission durch den Districtscommissionär, oder dessen Stellvertreter veranlaßt werden. Auch sonst bleibt es dem Beschädigten unbenommen, bey dieser Gelegenheit mit Werkverständigen zu erscheinen, auf deren Ausführungen über die Größe des Schadens von der Commission gehörig Bedacht zu nehmen ist.

### §. 49.

Um dem ganzen Vereine für die Zuverlässigkeit der Schadenserhebungen noch eine weitere Bürgschaft zu geben, sollen überdies für den Bezirk einer jeden politischen Obrigkeit, oder auch für mehrere nebeneinander liegende Bezirke zusammen, rechtschaffene und erfahrene Männer aus den Versicherten in erforderlicher Anzahl von der Vereinsdirection bestellt werden, welche gemeinschaftlich mit dem Gesellschaftscommissionär über das Beste der Anstalt in ihrem Bezirk überhaupt zu wachen haben, insbesondere aber bey den Erhebungen der im Bezirk vorkommenden Brandschäden, als Repräsentanten des Vereins, von der betreffenden Bezirksobrigkeit auf die vom Gesellschaftscommissionär mitgetheilt erhaltene Anzeige zugezogen werden müssen.

Sie haben in diesen Fällen ihr Augenmerk dahin zu richten, daß die Erhebung des Schadens, so weit sie auf die Vergütungsleistung der Versicherungsanstalt Einfluß nimmt, mit aller möglichen Genauigkeit vorgekehrt, der Verein durch Ueberschätzung der Größe der Beschädigung nicht beeinträchtigt, aber auch die Bemerkungen des Beschädigten über einen ihm zu gering schenenden Anschlag des Schadens vollständig aufgenommen und erörtert werden.

### §. 50.

Bey der Bestimmung der Größe des Schadens soll weder auf den Geldwerth des noch stehenden Theiles des versicherten Gegenstandes gesehen, noch soll der Werth des zerstörten oder beschädigten Gebäudes durch eine Geldsumme ausgedrückt werden; sondern es ist zu bestimmen: ob der ganze versicherte Gegenstand, oder nur ein Theil desselben, und zwar der wievielte durch den Brandschaden betroffen worden sey; im letzten Falle wird dann die Größe des Schadens nach Bruchtheilen ausgedrückt. Es lautet demnach der Ausspruch über die Größe des Schadens immer

einfach dahin: die Beschädigung habe den ganzen versicherten Gegenstand, oder  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$  u. w. desselben betroffen.

### §. 51.

Sind von dem durch Brand verunglückten, oder zur Hemmung der weiteren Verbreitung des Brandes durch Vorbrechen beschädigten Gebäude noch brauchbare Materialien vorhanden: so soll deren Werth geschätzt, und der entfallende Betrag, über Abzug der allfälligen Kosten des Abbrechens und Schuttwegräumens, von der gebührenden Vergütung abgeschlagen werden.

### §. 52.

Nebst der Erhebung der Größe des Brandschadens hat die Commission auch auf die Veranlassung desselben ihr Augenmerk zu richten. Diese ist aus dem von der politischen Obrigkeit über die Entstehung der Feuersbrunst aufgenommenen Protokolle zu entnehmen, wobei es den Commissionsgliedern unbenommen bleibt, ihre allfälligen eigenen Erfahrungen und Bemerkungen zu Protokoll zu geben; daher in der Folge den Verhören, welche von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der Veranlassung des Brandschadens aufgenommen werden, stets ein Vertreter der Anstalt, welchen die Direction zu bestimmen hat, beygezogen werden soll. Ergibt sich bey der an Ort und Stelle des Brandes abgeführten Commission, daß dem Beschädigten kein Verschulden hinsichtlich des Brandes zur Last fällt: so ist die Ursache des Brandes nur ganz kurz auszudrücken, z. B. »während des am 17. Juny ausgebrochenen Gewitters durch den Blitzstrahl entzündet,« oder »durch das Umsichgreifen des Feuers vom Nachbarshause her in Brand gesetzt.«

Wurde aber der Brandschade an dem bestimmten Gegenstande durch Verschulden des Beschädigten, oder eines Dritten herbeigeführt: so ist die Art dieses Verschuldens nur dann fogleich auszusprechen, wenn hierüber kein Zweifel mehr obwaltet; widrigens ist bloß anzumerken, daß das Resultat der von der Strafbehörde des Staates eingeleiteten Untersuchung über die wahrscheinliche Schuldhandlung, die dem Brande sein Entstehen gab, seiner Zeit werde mitgetheilt werden.

## §. 53.

Ueber das ganze Erhebungsgeschäft, wenn auch dasselbe unter Einem bey der offiziosen Schadenerhebung-Commission vorgenommen wurde, ist stets ein eigenes Protokoll für den besondern Zweck und Gebrauch des Vereins aufzunehmen, dessen Hauptinhalt sich auf folgende Puncte bezieht: Angabe der Catasternummer des versicherten Gegenstandes aus dem Versicherungsscheine oder Zahlungsbüchel, oder aus den Registern des Gesellschaftscommis- nárs ausgezogen; kurze Beschreibung des Umfangs des an diesem Gebäude vorgekommenen Brandschadens; quantitative Bestimmung der Größe desselben (§. 50), endlich Angabe der Entstehungsursache des Brandschadens an diesem bestimmten Gebäude (§. 52), so wie derjenigen Umstände, welche sonst noch in Beziehung auf die zu leistende Vergütung von Wichtigkeit seyn dürfen, z. B. Umstände, deren in den §§. 36 bis 46 gedacht worden ist. Ist das Protokoll geschlossen: so ist es von denjenigen, die an der Erhebung Theil genommen haben, zu unterfertigen.

## §. 54.

Wenn sich bey der Schätzung der Größe des Brandschadens eine auffallende Meinungsverschiedenheit zeigt, und die Bezirksobrigkeit durch ihre Vermittlung keine Uebereinstimmung zu einer gleichförmigen Entscheidung erwirken kann: so soll jede für sich bestehende Meinung abgesondert in das Protokoll eingetragen werden, mit Bemerkung derjenigen Commissionsglieder, welche derselben beypflichten. Eben so sind auch alle zur Sache gehörigen Bemerkungen, welche der Beschädigte oder sein Stellvertreter, dann der Gesellschaftscommissionár, oder die Vereinsrepräsentanten gegen die Resultate der Verhandlung der Erhebungskommission vorbringen, in das Protokoll aufzunehmen.

## §. 55.

Um den Verunglückten schnelle Hülfe leisten zu können, muß der Verein wünschen, daß die in diesem Abschritte erwähnten Erhebungen möglichst beschleunigt, und (Fälle größerer Verheerungen durch Feuersbrünste ausgenommen) längstens innerhalb acht Tagen nach gelöschtem Brände, oder nach der angebrachten Anzeige des erlittenen Brandschadens vorgenommen, so wie auch, daß

die im §. 53 gedachten Protokolle ohne Verzug an die Vereins-direction eingesendet werden.

§. 56.

Wenn das Erhebungsprotokoll bey der Direction des Vereins eingelaufen ist: so hat die Vereinsdirection zu untersuchen, ob die Erhebung des Schadens und der Entstehungsursache des Brandes nach Vorschrift der Statuten vorgenommen wurde oder nicht, und überhaupt, ob bey der Aufnahme des Protokolls kein Fehler oder Versehen unterlaufen sey, in welchen Fällen die Direction verpflichtet ist, das Protokoll zur Verbesserung zurückzuschicken oder dasselbe gar zu cassiren, und eine neue Erhebung mit Beziehung anderer Werkverständigen und Vereinsrepräsentanten zu veranstalten. Findet aber die Direction über das Erhebungsprotokoll nichts zu bemerken: so werden folgende Puncte in Erwägung gezogen und entschieden:

- Ob die Anstalt in Folge der Statuten verpflichtet sey, den angezeigten Brandschaden zu vergüten?
- In welchem Geldbetrage die Vergütung zu geschehen habe?
- Ob der Anstalt gegen den Entschädigten oder einen Dritten ein Anspruch auf Schadloshaltung zustehe?

§. 57.

Zeigt sich bey Erwägung des ersten Punctes, daß der Brandschade weder durch die Bosheit, noch durch eine solche Schuldhandlung des Beschädigten entstanden sey, wovon in den §§. 38 bis einschliessig 41 die Rede ist: so ist die Verpflichtung der Anstalt zur Vergütungsleistung sogleich anzuerkennen. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung der Direction so lange auszusezen, bis die über das Verschulden des Versicherten eingeleitete Untersuchung beendigt, und das hierüber geschöpfte Urtheil rechtsskräftig geworden ist.

§. 58.

Zweyter Punct. Bey der Bestimmung der Vergütungssumme wird der ganze Versicherungswert des beschädigten Gebäudes mit der aus dem Protokolle erhellenden Größe der Beschädigung verglichen, und, nach der Regel, daß der Versicherte jenen quantitativen Theil des Anschlagswertes seines Gebäudes, wel-

chen die Schadenserhebung als seinen Verlust ausweiset, erhalten soll, die Geldsumme der Vergütung bemessen.

Beträgt z. B. der im Cataster erscheinende Werth des versicherten Gebäudes 1500 fl., und der Brandschade ist auf  $\frac{3}{5}$  des Ganzen geschäzt: so macht die Vergütungssumme auch  $\frac{3}{5}$  der obigen 1500 fl., also 900 fl.

### §. 59.

Sollte es sich dabei zeigen, daß die Mitglieder der Erhebungskommission über die quantitative Bestimmung des Schadens nicht einig geworden sind: so soll die Direction — wenn weder sie, noch der Beschädigte aus erheblichen Gründen eine neue Erhebung mit Beziehung anderer Werkverständigen zu fordern bemühtiget wären — aus den verschiedenen angefertigten Größenangaben die Mittelzahl wählen, und diese bey der Festsetzung der Ersatzsumme zum Grunde legen. Z. B. die Größe des Brandschadens wäre von der einen Hälfte der Commissionsglieder zu  $\frac{3}{4}$ , von der andern  $\frac{7}{8}$  angegeben worden: so würde sie die Direction zu  $\frac{13}{16}$  anzusehen haben.

### §. 60.

Jede Vergütungssumme muß so bestimmt werden, daß sie mit 5 ausgehe. Folglich werden so geringe Beträge, welche 5 fl. nicht erreichen, bey der Entschädigungsleistung nicht in Anschlag gebracht.

### §. 61.

Dritter Punkt. Wenn die Direction die Vergütung eines Brandschadens zu leisten beschlossen hat, an dessen Entstehungemanden ein solches Verschulden zur Last fällt, welches, nach den bürgerlichen Gesetzen, für den Schuldtragenden eine Verpflichtung zur Entschädigung begründet: so ist zugleich zu bestimmen, ob, und auf welche Weise der Verein sein Recht auf Schadloshaltung geltend zu machen habe.

## VII. Abschnitt.

## Von der Vergütungsleistung.

## §. 62.

Jedem Verunglückten, welchem nach der Bestimmung dieser Statuten ein Anspruch auf Vergütung seines Brandschadens zusteht, ist dieselbe bar und ungeschmälert zu leisten, und zwar ohne Rücksicht, ob er wegen seiner sonstigen Vermögensumstände einer Unterstützung bedürftig ist, oder nicht. Nur werden allfällige Beytragsrückstände von der Vergütungssumme abgezogen.

## §. 63.

Die gebührenden Entschädigungsgelder können bey der Direction gegen ungestämpfte Empfangsbestätigungen, und zwar, wenn der Anspruch des Verunglückten keinem Zweifel unterliegt, 14 Tage nach beendigter Erhebung der Größe und der Entstehungsursache des Brandschadens, zur Hälfte in Barem, und zur Hälfte in Anweisungen, die längstens nach Verlauf von 6 Monaten bey der Vereinscasse zahlbar sind, behoben werden.

Der Direction steht es aber frei, zum Besten des ganzen Vereins, oder der auf die verunglückte Realität vorgemerkt Gläubiger zu verfügen, daß die Auszahlung ratenweise, so wie der Bau vorrückt, erfolge; nicht minder auch, daß die letzte Ratenzahlung erst nach vollendetem Bane und eingeholter Ueberzeugung, daß Feuerordnungsmäßig gebaut wurde, geleistet werden soll.

## §. 64.

Der Entschädigte hat die Verpflichtung, den Wiederaufbau seines versicherten, und durch Brand zu Schaden gekommenen Gebäudes an der vorigen Stelle, oder auf einem anderen vortheilhaftesten Platze unverzüglich zu beginnen, und, unter Beobachtung der Vorschriften der Feuerlöschordnung, in der möglichst kürzesten Zeit zu beenden.

Die Aufsicht hierüber wird durch die Bezirksobrigkeit, und die Districtsrepräsentanten des Vereins geführt.

## §. 65.

Dem verunglückten Theilnehmer, welcher eine Vergütung erhalten hat, und den versichert gewesenen, ganz abgebrannten Gegenstand wieder aufbauet, kommt, hinsichtlich der Bemtragsleistung von demselben, ein halbes Freijahr zu Statten, das heißt, er hat für diesen Gegenstand nur die Hälfte des nach Vorschrift der §§. 68, 72, 73, 74, 75, 85, 86 und 87 der Statuten umgelegten Bemtrages zu entrichten; er bleibt während der Dauer des Jahres, in welchem den versicherten Gegenstand ein Brandschade traf, ununterbrochen versichert, dergestalt, daß er auch für einen in diesem Jahre, während des Baues an dem bereits stehenden Theile seines versicherten Gebäudes erlittenen neuen Brandschaden, dessen Vergütung vom Vereine anzusprechen berechtigt ist.

## §. 66.

Die den Inhabern assecurirter Gebäude von der Feueraffuranzanstalt zu leistenden Brandschaden-Vergütungen, damit sie unfehlbar, ihrem Zwecke gemäß, zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und insbesondere, damit die Hypothekar-Gläubiger im entgegengesetzten Falle an ihrem Pfandrechte nicht verkürzt werden, dürfen weder durch Cessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executionssführungen ihrer Bestimmung entzogen werden (Allerhöchste Entschließung vom 29. März 1828); und es können Cessionen der an verunglückte Theilnehmer auszufolgenden Vergütungsgelder nur an eine Statt finden, welche Materialien oder Arbeit zum Wiederaufbau des abgebrannten Gegenstandes selbst geliefert haben.

## VIII. Abschnitt.

---

 Umlegung des Brandschadens und Bestimmung der Bemtragsquote.

## §. 67.

Von dem rechtlichen Anspruch auf Vergütung der Brandschäden ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung

und Erhaltung der Anstalt unzertrennlich. Dieses hat aber nicht den Sinn, als ob die Mitglieder das Capital sämmtlicher in die Versicherung gelegten Gebäude erst zusammenschließen müßten, sondern die Begragspflichtigkeit erstrecket sich nur darauf, daß von jedem Hundert Gulden Gebäudewerth jährlich eine gewisse Anzahl Kreuzer, welches die Begragsquote heißt, zu entrichten kommt.

§. 68.

Nach der Natur einer wechselseitigen Versicherungsanstalt werden die Geldmittel zur Bestreitung der Vergütungsleistungen und der Verwaltungsausgaben durch die Begräte der Theilnehmer aufgebracht. Da sich aber das Maß dieses Aufwandes nicht immer gleich bleibt: so muß auch die Größe der Begragsquote von Jahr zu Jahr neu bestimmt werden, so, daß in jedem folgenden Jahre der ganze Aufwand für das vergangene Jahr auf die Mitglieder umgelegt wird.

§. 69.

Da bey den mannigfaltigen Gattungen der versicherten Gebäude die Feuergefährlichkeit sehr verschieden ist, folglich auch durch ihre Aufnahme dem Vereine bald eine geringere, bald eine größere Last zuwächst: so erfordert die Willigkeit, daß auch in den für dieselben zu entrichtenden Begräten ein Unterschied Platz greife. Die sämmtlichen versicherten Gebäude werden daher, nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit, und der Abstufung der für sie zu entrichtenden Begräte, in sechs Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehörten:

- alle einzeln stehenden Gebäude, welche mit Eisen, Kupfer, Zinkplatten, Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und zugleich ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt sind; dann
- alle auf gleiche Art erbauten und gedeckten Gebäude in der Hauptstadt des Landes; jedoch alle diese Gebäude nur, wenn in denselben kein Gewerbe durch Feuer betrieben wird.

Unter einzeln stehenden Gebäuden sind nicht nur diejenigen zu verstehen, bey welchen kein Localzusammenhang mit einer Ortschaft obwaltet, sondern überhaupt diejenigen, bey welchen in einem Umkreise von dreißig Wiener-Klostern höchstens noch ein fremdes Gebäude steht.

Für Gebäude dieser Classe wird die allgemein ausgeschriebene Quote vom angegebenen Versicherungscapitale nach Abschlag von 25 Percent bezahlt.

In die zweyte Classe gehören:

- die bey der ersten Classe unter a) und b) beschriebenen Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird;
- alle einzeln stehenden Gebäude, welche mit Bretern oder Schindeln, mit Schilf oder Stroh gedeckt sind;
- jene Gebäude in der Hauptstadt des Landes, welche mit Bretern oder Schindeln gedecket sind; endlich
- alle mit Eisen, Kupfer, Zinkplatten, Ziegel oder Schiefer gedeckten, und ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln erbauten, jedoch mit Feuermauern versehenen Gebäude in den übrigen Ortschaften (außer der Hauptstadt), in soferne in den Gebäuden der letzten drey Unterabtheilungen kein Gewerbe mit Feuer betrieben wird.

Die Gebäude dieser Classe bezahlen die ausgeschriebene Begragsquote vom angegebenen Versicherungscapitale ohne Ab- noch Aufschlag.

In die dritte Classe gehören:

- die in der zweyten Classe unter b), c) und d) vorkommenden Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe durch Feuer betrieben wird, und
- die in den Ortschaften, oder doch mit anderen nahe zusammenstehenden vorkommenden Gebäude, welche mit Eisen-, Kupfer- oder Zinkplatten, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln erbaut sind, aber keine Feuermauern haben.

Die Gebäude dieser Art bezahlen die ausgeschriebene Begragsquote vom angegebenen Versicherungscapitale mit Aufschlag von 25 Percent.

In die vierte Classe gehören:

- die bey der dritten Classe unter b) erwähnten Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe mit Feuer betrieben wird, so wie
- die in Ortschaften oder doch mit anderen nahe zusammenstehenden vorkommenden Gebäude, welche mit Bretern oder Schindeln, mit Stroh oder Schilf gedeckt, und mit Feuermauern versehen sind, wenn in denselben kein Gewerbe mit Feuer betrieben wird.

Die Gebäude dieser Classe haben die Beytragsquote vom angegebenen Versicherungscapitale mit Zuschlag von 50 Percent zu entrichten.

In die fünfte Classe gehören:

a) die bey der vierten Classe unter b) angeführten Gebäude, wenn in denselben ein Gewerbe mit Feuer betrieben wird; dann  
b) dieselben Gebäude ohne Feuermauern, wenn allda kein Gewerbe mit Feuer betrieben wird.

Diese Gebäude haben die Beytragsquote vom angegebenen Versicherungscapital mit Zuschlag von 75 Percent abzuführen.

In die sechste Classe gehören endlich die bey der fünften Classe unter b) angeführten Gebäude ohne Feuermauern, wenn in denselben ein Gewerbe mit Feuer betrieben wird.

Gebäude dieser Classe haben die Beytragsquote vom doppelten Betrage des angegebenen Versicherungscapitals zu entrichten.

Feuermauern bewirken eine Begünstigung für ein Gebäude nur dann, wenn sie die Gefahr wirklich vermindern, d. i., wenn sie nirgendwo durchbrochen, und wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Schuh über das Dach hervorragend sind.

Wenn ein Gebäude mit Blitzeableitern versehen ist: so wird dafür das Versicherungscapital um 5 Percent geringer im Cataster angenommen, dergestalt, daß das Versicherungscapital der Gebäude

in der I.	Classe um 30 Percent niedriger
»   »   II.	»   »   5   »   »
»   »   III.	»   »   20   »   nur höher
»   »   IV.	»   »   45   »   »
»   »   V.	»   »   70   »   »
»   »   VI.	»   »   95   »   »

angesezt wird.\*)

### §. 70.

Zu den Gewerben, die durch Feuer betrieben werden, sind zu rechnen:

die Brau-, Back-, Bad- und Färbehäuser, die Zuckerraffinerien, die Rosoglio- und Branntweinbrennereyen, die Porzellans-, Geschirr- und Glassfabriken; ferner die Laboratorien der Fabriken-

\* Eine vollkommene Uebersicht von dieser Classification der Gebäude gibt die Tabelle Seite 50 und 51.

ten chemischer Producte; die Ziegel-, Salpeter-, Zink-, Messing-, Schwefel- und Rughütten, die Salzpfannhäuser, die Maun- und Pottaschenfiedereyen, die Schmelzwerke, die Eisenwerke, die Kalköfen, die Hanf- und Flachsdarren; endlich die Werkstätten der Glocken-, Gelb- und Rothgießer, der Kupferschmide, Schlosser und Schmide, der Seifensieder und Löffler; so wie die zu dem einen oder dem anderen der hier aufgezählten gehörigen, und das mit im Zusammenhange stehenden Gebäude.

§. 71.

Den Gebäuden, in welchen Gewerbe durch Feuer betrieben werden, sollen, der grösseren Gefährlichkeit wegen, noch gleich gehalten werden: die Stallungen der Post- und Einkehrwirthshäuser, und selbst auch diese, wenn die Stallungen unter derselben Dachung sich befinden, oder mit jenen im Zusammenhange sind; die Fabriken, welche Gespinnste aller Art verarbeiten; die Papiermühlen, die Mahl-, Säge- und Dehlmühlen; die Gebäude, worin Werkstätten der Tischler, Wagner oder Binder sich befinden, und überhaupt alle jene Gebäude, in oder an welchen gewöhnlich Vorräthe von leicht entzündlichen und schnell verbrennlichen Gegenständen, als z. B. Stroh, Heu, Papier, Flachs, Hanf, Talg, Dehl, Lohrinden, Holz, Kohlen, Harz, Pech, Theer, Schwefel, Schießpulver u. dergl. aufbewahret werden.

§. 72.

Der Maßstab für die Größe der Beytragsquote liegt in der Vergleichung der Gesamtsumme des angegebenen, und nach §. 69 classifizirten Werthes aller versicherten Gebäude mit der Gesamtsumme aller für den Zeitraum eines Jahres aussfallenden Vergütungsbeträge mit Einschluß der Verwaltungsausgaben der Anstalt in gleichem Zeitabschnitte.

§. 73.

Um demnach die Beytragsquote mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, müssen alle Brandschäden, welche sich bis zum Schlusse eines Jahres ergeben haben, und dem Vereine noch nicht angezeigt sind, weil sie erst gegen das Ende des Jahres vorkamen, der Direction des Vereines in der ersten Hälfte des ersten Monaths des folgenden Jahres angezeigt werden. Hier werden dann alle Vergütungssummen für das ganze Jahr in eine Hauptsumme zu-

sammengezogen, die Verwaltungsauslagen dazu geschlagen, und das Verhältniß dieser Totalsumme zum Gesamtbetrage des einsliegenden, classenmäßig hinauf- oder herabgesetzten Versicherungswertes aller eingeschriebenen Gebäude ausgemittelt.

Sollte ein Feuerschade zufällig bis zum 15. Tag des ersten Monaths des künftigen Jahres bey der Direction nicht angezeigt worden seyn: so ist der Verunglückte deshalb allein seines Vergütungsanspruches nicht verlustig, wenn er nur überhaupt die ihm zur Einbringung seiner Anzeige nach dem §. 47 zustehende Frist einhält.

Die Vergütungen, welche für solche nachträglich angezeigten Beschädigungen ausfallen, werden dann dem Bedarfe des nächstfolgenden Jahres beygesüget.

#### §. 74.

Die ausfallende Beytragsquote ist immer dahin zu bestimmen, welche Zahl von Kreuzern auf jedes Hundert Gulden des classenmäßigen Gebäudewertes entfalle. Ergeben sich dabei Bruchtheile: so sollen sie als ganze Kreuzer angesehen, und der dadurch entstehende Ueberschuß anfänglich zum Vorschußfonde geschlagen, in der Folge aber auf die Beyträge des folgenden Jahres den Theilnehmern zu Guten gerechnet werden.

#### §. 75.

Die jährliche Beytragsquote soll in der Regel ein Dritttheil Percent des classenmäßigen Gebäudewertes nicht übersteigen. Wenn sich jedoch in einem Jahre so verheerende Feuersbrünste ergeben hätten, daß die einfache Beytragsquote höher, als zu einem Dritt-Theil Percent aussiele: so soll der darüber hinausreichende Betrag in der Regel einstweilen durch den Vorschußfond gedeckt, und erst im folgenden Jahre mit den laufenden Beyträgen umgelegt werden; falls aber bey gar außerordentlichen Unglücksfällen der Vorschußfond selbst zur Deckung des Jahresaufwandes nicht zureichte, ist die Direction ermächtigt, dem Vorschußfond andere ergiebige Hülfsquellen, erforderlichenfalls auch durch den Credit der Anstalt zu eröffnen, damit die verunglückten Versicherten die gebührenden Vergütungsbeträge ungeschmälert, und in der nach §. 63 bestimmten Frist ausbezahlt erhalten.

## §. 76.

Die Direction wird Sorge tragen, daß das Maß der für jedes Jahr ausfallenden Beytragsquote allgemein fund gemacht werde, damit jeder Versicherte die Größe seines ganzen jährlichen Beytrages selbst zu bestimmen im Stande sey.

## IX. Abſchnitt.

## Einhebung der Beyträge.

## §. 77.

Sobald die Beytragsquote für ein Versicherungsjahr bestimmt und gehörig fund gemacht ist: erfolgt die Einzahlung der Beyträge durch die Versicherten an die Districtscommissionäre oder an die Direction, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß die Einrichtung der Beyträge den Vereinsgliedern keine leicht zu vermeidende Beschwerde, und der Anstalt keine besondern Kosten verursacht.

## §. 78.

Die Einzahlung der Beyträge geschieht in der Regel ganz jährig. Zur Erleichterung der weniger bemittelten Theilnehmer kann denselben auf ihr Verlangen gestattet werden, den Jahresbeytrag in zwei Raten abzuführen, dergestalt, daß die eine Hälfte des ganzen zu entrichtenden Jahresbeytrages zu Ende des ersten Quartals des neuen Assuranzjahrs, und die andere Hälfte aber zu Ende des zweyten Quartals eingezahlt wird, welches jedoch im Versicherungsscheine oder Zahlungsbüchel, so wie im Cataster besonders anzumerken ist.

## §. 79.

Da der Verein keine anderen Einkünfte hat, als solche, die zur Deckung seiner Auslagen wirklich nothwendig sind, und diese der Zeit nach meistens dringend sind: so können weder Nachlässe an den Beytragsgeldern bewilligt, noch darf die Entstehung von Rückständen geduldet werden.

## §. 80.

Wer den ausgeschriebenen Jahresbeytrag in der anberaumten Frist nicht erlegt, wird nach deren Verlauf ermahnet, binnen vier

Wochen den Rückstand sammt den fünfpercentigen Verzugszinsen zu zahlen, widrigens die Pfändung bey der betreffenden politischen Obrigkeit nachgesucht werden würde. Ist die Frist von vier Wochen fruchtlos verstrichen: so soll von Seite der Direction, ohne richterliches Erkenntniß, bey der betreffenden politischen Obrigkeit um Vornahme der Pfändung, Schätzung und Heilbietung der ge pfändeten Gegenstände nach Vorschrift der Gerichtsordnung, eingeschritten werden.

Wäre jedoch der Zahlungspflichtige abwesend, und hätte er gegen die Vorschrift des §. 16 unterlassen, einen Stellvertreter dem Vereine anzuzeigen, an welchen dieser zur Richtigstellung seiner Forderung sich halten kann: so ist dem Vereine das Recht eingeräumt, den Miethzins, welchen der Zahlungspflichtige von seinen Wohnparteien einzuhaben hat, durch die betreffende politische Obrigkeit in Execution zu ziehen, und, falls die dem Rückständner gehörigen Gebäude unbewohnt wären, und auch keine ihm gehörigen Effecten darin sich befänden, an die Gebäude selbst sich zu halten.

#### §. 81.

Zugleich ist der Rückständner vom Tage der fruchtlos verstrichenen ordentlichen Frist, die nach §. 78 für die Einzahlung sowohl des ersten als des zweyten Natums festgesetzt ist, von der Theilnahme an der Gesellschaft in so lange suspendirt, bis der Rückstand sammt den laufenden Verzugszinsen, den Executionsgebühren und allen übrigen dem Vereine verursachten Auslagen getilgt ist.

Die verfügte Suspension hat die Folge, daß, falls während derselben das versicherte Gebäude des Rückständners vom Feuer beschädigt wird, die Gesellschaft ihm dafür keine Vergütung zu leisten hat. Wenn der Versicherte aber die Gesellschaft zwingt, zum zweyten Mahle über ihn, wegen rückständiger Zahlung, die Pfändung zu verhängen: so soll er vom Vereine ausgeschlossen werden.

#### §. 82.

Wenn das versicherte Gebäude seinen Besitzer verändert hätte, bevor noch die Einbringung der Ausstände an Beitragsgeldern vorgenommen wurde: so haftet der neu eingetretene Besitzer jedoch nur für einen einjährigen Rückstand.

#### §. 83.

## §. 83.

Obschon vermuthet werden darf, daß die Gemeinnützigkeit der Sache alle Districtscommissionäre zur unentgeldlichen Uebernahme der Beytragseinhebung bestimmen werde: so sind doch jene aus ihnen, welche die Einhebung der Beyträge ohne Entgeld zu besorgen, sich nicht herbeiylassen, nach vorläufiger Erklärung an die Direction, ermächtiget, zwey Percent der eingehobenen Gelder als Remuneration in Aufrechnung zu bringen. Die Gesellschaftscommissionäre können außerdem die Vergütung der für die Anstalt gemachten Auslagen, welche in der Instruction näher bestimmt werden, ansprechen, ausgenommen, sie hätten auch hierauf ausdrücklich Verzicht geleistet.

## X. Abschnitt.

## Bildung und Bestimmung des Vorschußfondes.

## §. 84.

Da der Verein den aus seiner Mitte Verunglückten, wenn auch in einem Jahre viele und verheerende Feuersbrünste die versicherten Gebäude treffen, schnelle und kräftige Hülfe zu leisten wünscht, die Zahlung der Vergütungsbeträge deshalb in der durch den §. 63 bestimmten Zeit nach eingetretener Beschädigung beginnen soll, der ganze Feuerschade eines Jahres aber erst im folgenden Jahre umgelegt wird: so muß dafür gesorgt werden, daß die Anstalt fortwährend mit den nöthigen Geldmitteln dazu versehen sey, welches durch die Bildung eines ausreichenden Vorschußfondes bewirkt wird, der allmälig auf die Höhe von Ein Percent des Gesamtwertes der versicherten Gegenstände gebracht, und erhalten werden soll.

## §. 85.

Dieser Vorschußfond wird gebildet:

- a) durch die Einlage mit  $\frac{1}{3}$  Percent von dem durch die Classification (§. 69) hinauf- oder herabgesetzten Versicherungscapitale, welche Einlage zum Vorschußfonde jeder Theilnehmer sogleich bey dem Beginnen der Anstalt, oder bey seinem

späteren Eintritte oder Wiedereintritte vorhinein zu entrichten hat. Der Theilnehmer hat dagegen im ersten Jahre seiner Versicherung keinen Jahresbeytrag zu zahlen, indem die Vereinsauslagen dieses Jahres ohnehin erst im folgenden Jahre umgelegt werden.

b) durch den Zuschuß mit  $\frac{1}{12}$  Percent, d. i. 5 kr. von 100 fl., und zwar gleichfalls von dem durch die Classification (§. 69) hinauf- oder herabgesetzten Versicherungscapitale, welchen Zuschuß jeder Theilnehmer, er mag der Anstalt nach ihrem Beginnen zum ersten oder zum wiederholten Male beitreten, in den folgenden Jahren nach dem Eintritte zugleich mit den ordentlichen jährlichen Beyträgen (§. 68, 72 bis 75) abschürt, und zwar so lange, bis der Vorschußfond die Höhe von Einem Percent erreicht hat, wornach die Einhebung dieses Zuschusses von den Theilnehmern aufhört, und nur erst dann wieder beginnen kann, sobald der Vorschußfond unter Ein Percent des Versicherungscapitals herabgesunken ist.

### §. 86.

Diese beyden Beträge (ordentlicher Jahresbeytrag und  $\frac{1}{12}$  percentiger Zuschuß zum Vorschußfonde) zusammen sollen jedoch in der Regel in keinem Jahre  $\frac{1}{3}$  Percent des durch die Classification erhöhten oder vermindernden Versicherungscapitals eines Theilnehmers übersteigen. Sollte daher in einem oder dem andern Jahre die Jahresquote allein schon  $\frac{1}{3}$  Percent beynahe oder ganz erreichen: so wäre der zum Vorschußfonde zu machende Zuschuß, welcher in diesem Jahre nur zum Theile, oder gar nicht eingehoben werden könnte, in den folgenden Jahren mit den ordentlichen Jahresbeyträgen einzutreiben.

### §. 87.

Die Einlagen und die Zuschüsse für den Vorschußfond sollen auf die nämliche Art eingehoben werden, wie die jährlichen Beyträge. Der auf solche Art gebildete Vorschußfond ist fortwährend streng seiner oben angezeigten Bestimmung gemäß zu verwalten. Die Brandschadenvergütungen und die Verwaltungskosten werden daher immer durch die Gelder des Vorschußfondes gedeckt, und

diesem dann mittels der eingehobenen ordentlichen, jährlichen Beyträge der Rückersatz geleistet.

§. 88.

Dem Vorschußfonde fallen auch alle übrigen Einkünfte des Vereins außer den ordentlichen jährlichen Beyträgen zu.

Dahin gehören :

- a) der Ueberschuß an den zur Bestreitung der Errichtungskosten der Anstalt als Aufnahmsgebühr (§. 22) geforderten Einnahmen, nachdem nähmlich die Gründungsauslagen vollständig gedeckt sind ;
- b) die von den nach dem Beginnen der Anstalt späterhin Beytretenden zu entrichtenden Aufnahmsgebühren (§. 22) ;
- c) jene Beyträge, welche in Folge eines dem Vereine gegen Versicherte oder andere Personen zustehenden Entschädigungsanspruches (§§. 42 und 44) eingebracht werden, endlich
- d) die der Anstalt allfällige gemachten Geschenke und Vermächtnisse.

§. 89.

Aus dem Vorschußfonde sollen diejenigen angemessene Belohnungen erhalten, welche bey Feuernbrünsten so thätige und erfolgreiche Dienste geleistet haben, daß dadurch dem Brände früher Einhalt gethan, oder der den Versicherten bevorstehende Schade vermindert wurde.

§. 90.

Sobald sich der Vorschußfond dergestalt vergrößert hat, daß er Ein Prozent des Werthes der versicherten Gebäude übersteigt: so kann der sich in jedem Jahre ergebende Ueberschuß in den Einkünften, der Anstalt nach den Bestimmungen der Direction, zur Erleichterung der Mitglieder bey der Einzahlung der ordentlichen Jahresbeyträge, so wie zur schleunigen Vergütung der Brandschäden, und auch theilweise, zu unverzinslichen Vorschüssen an die Gemeinden auf Beyschaffung von Löschrequisiten verwendet werden.

§. 91.

Der Vorschußfond bleibt fortwährend ein untheilbares Eigenthum des Vereins. Sollte sich aber der Verein etwa einst auflösen: so soll der ganze Vorschußfond, nach Abzug der zu leistenden Vergütungen und Verwaltungskosten, unter alle zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, nach dem Verhältnis

nisse der Summen, mit welchen sie versichert sind, vollständig vertheilt werden.

## XI. Abschnitt.

---

Schlichtung der Streitigkeiten, welche zwischen dem Vereine und den Theilnehmern entstehen können.

### §. 92.

Streitigkeiten, welche zwischen der Versicherungsanstalt und den einzelnen Versicherten über die von einem Theile erhobenen, und von dem anderen nicht anerkannten Ansprüche aus der Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle sich ergeben, sollen, zur Vermeidung beschwerender Prozeßführungen, schneller, und mit minderen Kosten durch Schiedsrichter entschieden werden. Eben dieses findet auch Statt bey Streitigkeiten, welche zwischen der Direction und den Beamten und Dienern des Vereins aus dem Dienstvertrage entstehen.

### §. 93.

Zu diesem Ende bezeichnet derjenige Theil (Versicherungsanstalt oder Versicherter), welcher einer an ihn gestellten Forderung nicht Folge leisten, oder eine ihn betreffende Entscheidung nicht anerkennen will, binnen acht Tagen vom Tage der bekannt gewordenen Forderung oder Entscheidung an gerechnet, bey Verlust der weiteren Geltendmachung seiner Einwendungen, nach seinem Ermessens, eine rechtsverständige als rechtschaffen bekannte Person, welche, nach Vorschrift der bürgerlichen Gerichtsordnung, zur Zeugenschaft zulässig ist, als Schiedsrichter. Desgleichen erwählet der Gegner binnen der folgenden 14 Tage eine Person von gleichen Eigenschaften, und macht die getroffene Wahl der Direction, wenn sie nicht selbst der beschwerdeführende Theil ist, bekannt. Zugleich hat der beschwerdeführende Theil (es sey die Anstalt oder einer der Versicherten) eine vollständige schriftliche Darstellung seines Anspruches, oder seiner Entscheidung mit allen Gründen und Beheissen, wodurch er jenen unterstützen oder diese rechtfertigen zu können glaubt, bey der Direction niederzulegen. Die Direction stellt

an die beyden gewählten Personen das Ansuchen, das Amt eines Schiedsrichters zu übernehmen, und wenn sie demselben zu willfahren sich erklärt haben: so ersucht sie den jeweiligen Gouverneur desjenigen Landes, in welchem das versicherte Gebäude des streitenden Theilnehmers liegt, einen Rechtsgelehrten als Obmann des Schiedsgerichtes zu ernennen. Sobald dieser das schiedsrichterliche Amt übernommen hat, ist das Schiedsgericht organisirt.

§. 94.

Dem Schiedsgerichte theilet die Direction, im Falle der Ver ein als Ansprecher auftritt, ihre eigene, widrigenfalls aber die bey ihr niedergelegte Rechtsdarstellung des Vereinsmitgliedes sammt allen Beylagen binnen 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, als dasselbe als organisirt zu betrachten ist, mit. Das Schiedsgericht hat diese Darstellung dem Gegentheile mit Anordnung einer Tagfahzung zu seiner Einvernehmung, und mit dem Beyfahe gegen Empfangsbestätigung einhändig zu lassen, bey derselben persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und seine Einwendungen, wodurch er den gegen ihn gemachten Anspruch, oder die ausgesprochene Entscheidung zu entkräften vermeint, entweder mündlich zu Protokoll zu geben, oder aber bis zur angeordneten Tagfahzung dieselben schriftlich mit den zu ihrer Unterstützung dienenden Behelfen, und mit Rückschluß der Acten dem Schiedsgerichte vorzulegen, widrigenfalls er des gegen ihn angeführten Sachverhaltnisses für geständig gehalten, und darnach entschieden werden würde.

§. 95.

Nach den über den Streitgegenstand zu Protokoll gegebenen Reden, oder gewechselten Schriften, die jedoch in jedem Falle auf vier beschränkt bleiben, hat das Schiedsgericht den wahren Stand der Sache zu entnehmen, die allenfalls noch nothwendigen Erhebungen einzuleiten, die Beweismittel der Parteien zu würdigen, darüber abzustimmen, und, nach Stimmenmehrheit, die Entscheidung zu fällen, welche beyden streitenden Theilen gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist.

§. 96.

Die Entscheidungsquellen für das Schiedsgericht sind zuvörderst die Bestimmungen dieser Statuten, und dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

## §. 97.

Die einzelnen Schritte des Verfahrens, über welche hier nicht wohl besondere Vorschriften gegeben werden können, haben die Schiedsrichter einverständlich, nach ihrem Ermessen, der gestalt zu bestimmen, daß dadurch der Zweck des Schiedsgerichtes: die Streitsache, ohne dem Rechte, oder der Zuverlässigkeit seiner Ausführung Eintrag zu thun, schnell, und mit der geringsten Belästigung der Parteien zur Entscheidung zu bringen, vollkommen erreicht werden könne.

## §. 98.

Wenn jedoch das Schiedsgericht, wegen gänzlicher Verschiedenheit der Meinungen der Schiedsrichter, zu keiner Schlussfassung gelangen kann: so soll zu dessen Verstärkung der betreffende Landesgouverneur von der Direction um die Ernennung noch zweyer Schiedsrichter ersucht werden, in welchem also verstärkten Schiedsgerichte der schon früher ernannte Obmann den Vorsitz führet.

## §. 99.

Gegen das schiedsrichterliche Urtheil hat kein weiterer Rechtszug Statt.

Der Obsieger ist befugt, nach Verlauf von 14 Tagen von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, gegen den Sachfälligen bey dessen ordentlicher Gerichtsbehörde die Execution anzusuchen, die ihm nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu bewilligen kommt.

## XII. Abschnitt.

## Vom Austritte aus dem Vereine.

## §. 100.

Jedes Gebäude, welches in die Anstalt aufgenommen worden, ist (den Fall der nach Inhalt des §. 81 wegen schuldigen Rückstand verhängten Suspension, und der eintretenden Ausschließung aus dem Vereine ausgenommen) so lange als versichert zu betrachten, bis der Besitzer desselben seinen Austritt aus dem

Vereine ausdrücklich erklärt, und ordentlich angezeigt hat. Bis dahin vergütet der Verein alle dem versicherten Gebäude zugestossenen Brandbeschädigungen, für welche ihm nach dem V. Abschlußte eine Haftung obliegt, hat aber von dem Besitzer auch die Leistung der für die Versicherung schuldigen Beträge zu fordern.

Wenn sich bey einem über das Vermögen eines Theilnehmers ausgebrochenen Concurrense der Massenvertreter nicht binnen vier Wochen nach der Eröffnung des Concurses, vom Tage des ausgesetzten Concurredictes an gerechnet, dahin erklärt, daß die Versicherung als eine Leistung für die Masse selbst betrachtet, und alle etwa noch hängenden Rückstände von derselben vollständig werden berichtigt werden: so erlischt die Versicherung von selbst, und die Direction macht nur ihre bis dahin aufgelaufenen Forderungen gegen die Concursmasse geltend.

### §. 101.

Wenn ein Theilnehmer sein versichertes Gebäude veräußert; so ist er verpflichtet, den Erwerber desselben von dem Umstände, daß das Gebäude versichert sey, in Kenntniß zu sezen, und ihm den Versicherungsschein oder das Zahlungsbüchel zu übergeben.

### §. 102.

Dagegen steht auch jedem Versicherten in der Regel zu, nach eigener Willkür seinen Austritt aus dem Vereine zu erklären. Die Auffindung ist mit Beylegung des Versicherungsscheines, oder des Zahlungsbüchels bey dem Districtscommissionär anzubringen, und von diesem weiter an die Vereinsdirection anzugeben.

### §. 103.

Der Geschäftsordnung wegen können die Auffündigungen nur bis zum letzten Quartal eines jeden Assuranzjahres angenommen werden. Der Austriter bleibt noch bis zum Schluß des Assuranzjahrs, in welchem er auffindet, versichert, und hat daher im folgenden Jahre den Beytrag zur vollständigen Vergütung der im verflossenen Jahre vorgekommenen Brandbeschädigungen zu leisten.

### §. 104.

Beschränkungen im Rechte des freyen Austrittes treten nur in folgenden Fällen ein:

Erstens. Wenn ein versichertes Gebäude unter der Verwaltung eines Wormundes, Curators, Sequesters und dergl. steht: so wird zum Austritte die Genehmigung der betreffenden Gerichtsbehörde so lange erfordert, bis der Eigenthümer des versicherten Gebäudes in die freye Verwaltung seines Vermögens eintritt. Deshalb soll bey allen unter Wormundschaft, Curatel oder Sequestration stehenden Gebäuden und Personen, bey ihrem Eintritte in die Gesellschaft, dieses Verhältniß angezeigt, in den Büchern der Anstalt vorgemerkt, und in den Versicherungsscheinen ausgedrückt werden.

### §. 105.

Zweitens. Moraleische Personen, als z. B. Gemeinden, Corporationen, öffentliche Fonds, die ihre Gebäude, oder die Antheile, welche sie bey der Herstellung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden treffen, versichert haben, können nur mit Genehmigung derjenigen Behörde, bey welcher sie die Erlaubniß zum Beytritte anzusuchen hatten, sich zum Austritte erklären.

### §. 106.

Drittens. Wenn bey der Direction eine Erklärung eingebracht wird, durch welche sich der Versicherte gegen seinen Gläubiger oder einen Dritten verbindet, ohne dessen Genehmigung entweder überhaupt, oder insbesondere einen bestimmten Zeitraum hindurch aus der Versicherungsanstalt nicht zu treten. In diesem Falle ist von dem Aussteller der gedachten Erklärung allein keine Aufkündigung anzunehmen.

### §. 107.

Viertens. Wenn der Direction amtlich oder unter amtlicher Bestätigung angezeigt wird, daß das Recht eines Dritten, zur Aufkündung seine Einwilligung (als Bedingung ihrer Gültigkeit) zu ertheilen, auf der versicherten Realität landtäflich, oder grundbüchlich vorgemerkt worden sei. In diesem Falle wird von was immer für einen Besitzer die Aufkündung nur nach dargethaner Einwilligung des gedachten Berechtigten angenommen.

### §. 108.

Von den zur Anstalt eingezahlten Einstagen, Beytragsgeldern, und Gebühren wird weder einem Austretenden, noch einem Theil-

nehmer, unter irgend einem Vorwande (entdeckte Rechnungsfehler ausgenommen) etwas zurückgezahlt.

### XIII. Abschnitt.

---

#### Verwaltung der Anstalt.

##### §. 109.

Die Verwaltung der Versicherungsanstalt besorgt die Vereins-direction, welche ihren Sitz in der Hauptstadt Grätz hat, und aus folgenden Personen besteht:

Einem Generaldirector,

Einem Administrator,

Acht Ausschussgliedern,

Einem Rechtsgelehrten, und

Zwey Bauverständigen, nähmlich einem Baumeister und einem Zimmermeister.

##### §. 110.

Die Mitglieder der Direction müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Grätz oder dessen Nähe haben, und, mit Ausnahme des Rechtsgelehrten und der beyden Bauverständigen, Mitglieder des Vereins seyn. Sie widmen sich der Oberleitung der Anstalt ohne Entgeld, aus Eifer für die Beförderung einer gemeinnützigen Sache.

Sie werden von dem ganzen Vereine auf die unten bestimmte Art gewählt.

##### §. 111.

Der Generaldirector bekleidet sein Gesellschaftsamt auf Lebenszeit, oder so lange, bis er es freywillig niedergiebt. Der Administrator und die acht Ausschussglieder werden auf sechs Jahre gewählt, jedoch dergestalt, daß von den letzteren die Hälfte alle drey Jahre austritt, und durch neu Gewählte wieder ersetzt wird.

Bey dem Ablaufe der ersten drey Jahre der Wirksamkeit des Vereines werden die austretenden vier Ausschussglieder durch das Los bestimmt. Jeder Austretende ist sogleich wieder wählbar.

## §. 112.

Der an der Direction Antheil nehmende Rechtsgelehrte, so wie die zwey Bauverständigen werden durch die Direction selbst bestimmt, und um gefällige Mitwirkung bey ihren Geschäften ersucht.

## §. 113.

Um die Interessen der Anstalt so wie der Versicherten in den Provinzen Kärnten und Krain, über welche der Wirkungskreis dieser Anstalt sich ausdehnt, eben so getreu, wie in Steyermark zu bewahren: sollen von der Direction für jede dieser beyden Provinzen besondere Inspectionen in den Hauptstädten Klagenfurt und Laibach aufgestellt werden, welche allda die von der Direction ihnen anvertrauten Geschäfte des Vereins besorgen.

## §. 114.

Das Recht bey der Wahl der im §. 111 gedachten Directionsglieder mitzuwirken, und eine Stimme zu führen, gebühret:

- jedem Versicherten für seine Person, welcher der Anstalt mit einem Gebäudewerth von 2000 fl. oder darüber beygetreten ist, und zwar für jede für sich bestehende Catasternummer, in so ferne das damit bezeichnete Gebäude mit dieser Summe einsiegt;
- jedem Versicherten, welcher mehrere Gebäude unter verschiedenen Catasternummern versichert hat, deren jedes aber den Werth von 2000 fl. nicht erreicht, die jedoch zusammen die Summe von 4000 fl. oder darüber im Cataster ausweisen, endlich
- damit jene Versicherten, die ihrer kleinen Assuranzcapitale wegen durch die vorstehenden Bestimmungen von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen wären, dennoch hieran Antheil nehmen können: so ist gestattet, daß so viele von denselben aus einem und demselben Assuranzdistricte zur Ernennung eines Wählers aus ihrer Mitte sich vereinigen, bis der Gesamtbetrag ihrer einzelnen versicherten Gebäude den Werth von 2000 fl. erreicht hat. Der von ihnen ernannte Wähler führt im Nahmen seiner Committenten Eine Stimme. Das Wahlrecht eines jeden Berech-

tigten wird so ausgeübt, daß er so vielen Personen, als Plätze zu besetzen sind, seine Stimme gibt.

§. 115.

Die Einleitung zum Wahlgeschäfte überhaupt geht von der Direction aus. Diese schlägt zur Erleichterung desselben für jeden zu besetzenden Platz vier geeignete Personen vor, und macht ihren Vorschlag, an welchen jedoch die Wähler nicht gebunden sind, ordentlicher Weise drey Monathe vor Anfang des neuen Assuranzjahres gehörig kund. Die einzelnen Wahlberechtigten können die Vorschläge der Direction bey ihrer Bezirksobrigkeit oder ihrem Districtscommissionär einsehen.

§. 116.

Die Wahl geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, ohne örtliche Versammlung.

Den einzelnen Wählern steht es frey, ihre Stimmzettel entweder der Direction unmittelbar vorzulegen, oder durch ihren Districtscommissionär an dieselbe einzusenden.

§. 117.

Jeder Stimmzettel muß von Außen die Anzeige des Assuranzdistrictes, des Werbbezirkes und der Catasternummer des Wahlberechtigten oder seiner Committenten enthalten; inwendig aber von dem Wahlberechtigten, bey repräsentativen Wahlen aber von dem Wähler und der Bezirksobrigkeit, unterschrieben seyn, welche letztere zugleich bestätigt, daß die Vereinsglieder, deren Catasternummern von Außen verzeichnet stehen, den unterschriebenen Wähler zur Ausübung ihres Stimmrechtes ernannt haben.

Die also eingerichteten Stimmzettel sind versiegelt an die Districtscommissionäre, oder an die Direction in der von ihr anberaumten Frist abzugeben. Stimmzettel, welche nicht auf die vorgeschriebene Art ausgesertigt werden, oder nach Verlauf der Frist eingehen, werden wie nicht abgegebene Wahlstimmen behandelt, welche dafür angesehen werden, daß sie dem Beschlüsse der Mehrzahl beytreten.

§. 118.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Zählung der Stimmen wird jedesmahl von der Vereinsdirection bey dem steiermärkischen Gubernium um Ernennung eines Commissärs und

zweyer Besitzer gebethen, von welchen das Protokoll, welches über diesen bey der Direction vorgenommenen Act abzufassen ist, mit unterschrieben wird. Bey der Abstimmung entscheidet die relative Mehrheit der Stimmen.

Will oder kann der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen: so rückt jener an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen für sich hat.

### §. 119.

Der Wirkungskreis der Direction umfaßt die ganze Verwaltung der Anstalt, und alle durch die Statuten bestimmten Geschäfte derselben. Ihr steht die Aufnahme und Entlassung des auf den äußersten Bedarf beschränkten Hulfspersonals, so wie die Honorirung dessen Dienste zu. Sollte die Aufstellung einer eigenen Casseverwaltung nothwendig seyn, so wird der Direction die Bestimmung der Caution obliegen, welche der angestellende Cassebeamte zu erlegen hat.

Uebrigens soll die Direction auch ermächtigt seyn, nach Maßgabe der zur Zeit der Gründung oder Fortdauer der Anstalt obwaltenden jedesmähligen Umstände und Verhältnisse, Verträge, wo-durch die Anstalt entweder in ihrem Entstehen befestigt, oder in ihrer Fortdauer gegen Erschütterungen bewahret werden kann, mit einzelnen Privaten oder ganzen Corporationen, Gesellschaften und Anstalten, jedoch unter genauer Beobachtung der im nachstehenden §. 120 enthaltenen Vorschrift, zu unterhandeln, und im Nahmen der Anstalt abzuschließen, welche Verträge aber jedesmahl von der Direction auf keine längere Zeit, als auf die Dauer von höchstens sechs Jahren errichtet werden können.

### §. 120.

Die Direction ist dem Vereine und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Sie ist insbesondere verbunden, dafür zu sorgen, daß die Verwaltungsauslagen nur auf das wahrhaft Nothwendige beschränkt werden, und jeder entbehrliche Aufwand unterbleibe. Die Hauptgeschäfte der Direction, so wie das von ihr zu beobachtende Verfahren werden durch eine eigene Geschäftssordnung bestimmt.

## §. 121.

Zu allen zur Entscheidung der Direction gehörigen Angelegenheiten sind die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. Bey gleich getheilten Stimmen wird jene Meinung als verbindlicher Beschluß angesehen, welcher sich der Vorsitzende angeschlossen hat. Die beyden Bauverständigen müssen zu jenen Sitzungen berufen werden, in welchen Bauangelegenheiten in Vortrag gebracht werden; sie haben dann mit den übrigen Mitgliedern der Direction gleiches Stimmrecht.

In soferne jedoch die Bauverständigen zugleich Theilnehmer an der Anstalt sind, haben sie auch in allen übrigen Sitzungen der Direction Sitz und Stimme.

## §. 122.

Da die Direction selbst an die Statuten gebunden ist, und sie eigenmächtig abzuändern nicht vermag: so soll sie, wenn Änderungen derselben oder Zusätze nothwendig scheinen, die Anzeige davon an das k. k. steiermärkische Landesgubernium erstatten, und um die Genehmigung der Einberufung eines außerordentlichen Ausschusses anzuuchen.

Eben so soll es auch gehalten werden, wenn es sich um Auflösung der Anstalt, oder eine andere wichtige, das Interesse des ganzen Vereins betreffende Frage handelt, deren Lösung in den Statuten nicht gefunden werden kann, folglich außer dem Besuchnisse der Direction liegend angesehen werden muß.

## §. 123.

Der außerordentliche Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der ordentlichen Direction, und aus zwölf eigends dazu gewählten Ausschussmännern des Vereins, welche — verschieden von den ordentlichen Ausschussgliedern — ihren Wohnsitz nicht nothwendig in der Hauptstadt Grätz haben, jedoch Mitglieder des Vereins seyn müssen.

## §. 124.

Die außerordentlichen Ausschussglieder werden von den nämlichen Wahlberechtigten und in gleicher Form gewählt, wie die Mitglieder der Direction. In der Versammlung, zu welcher sie gezogen werden, führet ein von dem Generaldirector bestimmtes Directionsglied das Referat.

Verbindliche Beschlüsse können nur mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller Anwesenden gefaßt, und müssen vorläufig der Bestätigung der hohen Staatsverwaltung unterzogen werden.

§. 125.

Ohne Bewilligung der Direction darf aus der Vereinscasse keine Zahlung geleistet werden. Bereits systemirte Ausgaben bedürfen bloß einer Anweisung des mit der Cassedirection beauftragten Directionsgliedes. Auch können mindere Ausgaben bis auf den Betrag von fünfzig Gulden auf die alleinige Anweisung des Administrators, und des die Geldgeschäfte des Vereines besorgenden Ausschussgliedes gemacht, doch muß über alle diese Anweisungen in der nächsten Sitzung der Direction Bericht erstattet werden.

§. 126.

Nach dem Schluße der Hauptrechnung eines jeden Jahres ist ein Auszug davon zu verfassen, aus welchem die Zahl der versicherten Gebäude, der Versicherungswert derselben, die Ausgaben des Vereines auf Vergütungen und für die Verwaltung deutlich erhellen. Dieser Auszug wird der hohen Staatsverwaltung vorgeleget, und durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

XIV. Abschnitt.

Von den der Anstalt allernädigst bewilligten Vorrechten.

§. 127.

Die Anstalt erfreuet sich des allerhöchsten Schutzes Sr. Majestät des Kaisers, welcher sich dadurch ausspricht, daß Allerhöchstes dieselben die Anstalt zu genehmigen, und zugleich den polizeischen und Justizbehörden in den Provinzen Steyermark, Kärntn und Krain die Weisung zu ertheilen geruhten, auf Verlangen, oder auch nach Umständen von Amts wegen, der Anstalt und ihren Beamten allen Vorschub zu leisten, alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt einen

wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erforderlich seyn könnten.

§. 128.

Die Versicherungsanstalt führet den Titel: »k. k. privilegierte innere österreichische wechselseitige Brandbeschädigungs-Versicherungsanstalt,« und ist berechtigt, ein Siegel mit dem kaiserlichen Adler und der vorerwähnten Umschrift zu führen.

§. 129.

Der Versicherungsanstalt ist das Recht zugestanden, die rückständigen Verträge, ohne Dazwischenkunst des ordentlichen Richters, mittels der politischen Obrigkeit durch die Pfändung der Zahlungspflichtigen, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, einzutreiben.

§. 130.

Seine Majestät geruhten huldreichst zu bewilligen, daß in den bey den Versicherungsgeschäften vorkommenden Urkunden nur der Wechselpfandstempel von 6 bis 15 kr. angewendet werden dürfe, wobei jedoch folgende Modificationen einzutreten haben werden:

- a) Die in den Verhältnissen der Assecuranzanstalt, und der Versicherten mit dem Wechselpfandstempel ausgefertigten Urkunden gelten sonst weder außergerichtlich, noch vor einem anderen als dem der Gesellschaft zugewiesenen Richter, nähmlich dem k. k. steiermärkischen Landrechte.
- b) Alle diese Urkunden müssen, bey Vermeidung der patentmäßigen Pfandstempelstrafe, mit der Ueberschrift: »In Feuer-versicherungsgeschäften versehen seyn.
- c) Die in die Hände der Gesellschaft niederzulegenden Schätzungs- und Schulden-Erhebungsurkunden dürfen dem Versicherten selbst dann, wenn er von der weiteren Versicherung abstehen würde, nicht ausgefolgt, sondern müssen in seiner Gegenwart cassirt werden. Endlich darf
- d) von solchen Urkunden, und zwar ebenfalls unter Verwirkung der Pfandstempelstrafe, weder eine Abschrift ertheilt, noch überhaupt ein anderer Gebrauch, als jener zu den Zwecken der Versicherung gemacht werden. Die Quittungen über die aus dem Versicherungsfonde erhaltenen Vergütungssummen für Feuerschäden, so wie die Zahlungsbüchel über die Abstat-

tung der Aufnahmgebühren und Beiträge sind vom Stämpel gänzlich befreyt.

§. 131.

Als Gerichtsbehörde des Versicherungsvereines für alle Rechtsansprüche, welche nicht statutenmäßig durch Schiedsrichter ausgeglichen werden können, haben Se. Majestät das k. k. steiermärkische Landrecht zu bestimmen geruhet, der Verein mag als Kläger oder Beklagter erscheinen.



A n h a n g.

Die von allen Sachverständigen gewünschte Vereinigung zwischen der k. k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, und jener gleichartigen k. k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, welche mit verbesserten Statuten für Niederösterreich bestehet, ist zur gegenseitigen Unterstützung wirklich zu Stande gekommen, und der Gesellschaftsvertrag durch hohes Hofkanzleydecreet vom 20. November 1828 genehmigt worden.

Die wesentlichen Puncte dieses vorläufig auf sechs Jahre abgeschlossenen Vertrages sind:

- a) Die beyden Anstalten verbinden sich zur gemeinschaftlichen Vergütung aller sie treffenden Brandschäden, und zur gegenseitigen Unterstützung, mittels ihrer Vorschußsonde und ihres Credits.
- b) Jede Anstalt wird von ihrer eigenen Direction, ohne Abhängigkeit von der andern, verwaltet.
- c) Am Schluß jedes Jahres werden die zuerkannten Vergütungen für Brandschäden in den vereinigten Provinzen in eine Gesamtsumme gezogen, diese mit dem Totalbetrage aller bey beyden Anstalten vorkommenden Gebäudeeinlagen verglichen, und von einer aus Bevollmächtigten jeder Anstalt zusammengesetzten Central-Deputation in Wien die Quote bestimmt, welche jede Anstalt, nach Verhältniß der Größe ihres

ihres Assecuranzcapitals, an dem Betrage aller Vergütungen des versessenen Jahres zu übernehmen hat.

- d) Dieser Quote schlägt dann jede Direction die bey ihrer Anstalt im versessenen Jahre aufgelaufenen Verwaltungskosten, sammt dem allfälligen Beytrage zum Vorschußfonde zu, und leget sonach den ganzen Jahresbeitrag auf ihre Theilnehmern um, wodurch die verbundenen Versicherungsanstalten in die Lage gesetzt werden, auch sehr beträchtliche, in ihrer Provinz vorkommende Brandschäden, ohne Ueberbürdung ihrer Theilnehmer, vergüten zu können.
- e) Während des Laufes im Jahre aber kommen sich die vereinigten Anstalten gegenseitig mit ihren Vorschußfonden und Credite dergestalt zu Hülfe, daß jede, deren Auslagen durch ihre eigenen Mittel sogleich nicht gedeckt werden können, durch die andere die erforderliche Unterstützung erhält; was jeder der beyden Anstalten die wesentliche Erleichterung gewährt, ihren Theilnehmern schnell und vollständig die statutenmäßige Entschädigung im Falle eines Brandschadens zu leisten.
- f) Die k. k. privilegierte wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt, welcher vermög ihrer verbesserten Statuten gestattet ist, auch außerhalb Oesterreich unter der Enns in andern Provinzen Versicherungen anzunehmen, verzichtet zu Gunsten der mit ihr in Vereinigung tretenden k. k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt, während der Dauer des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, auf dieses Besugniß, hinsichtlich der Uebernahme von Versicherungen in den der Wirksamkeit der innerösterreichischen Versicherungsanstalt zugewiesenen Provinzen.

# T a b e l l e

zur Classification der Gebäude nach dem verschiedenen Grade  
Statuten der k. k. privilegirten innerösterreichischen

der Feuergefährlichkeit in Gemäßheit der §§. 69, 70 und 71 der  
wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt.

Gebäude ohne Blizableiter												Anmerkung.			
mit Bedachung	einzelne stehende, oder in der Hauptstadt befindliche		in allen übrigen Ort Gebäude mit Feuermauern		schaften, und zwar: Gebäude ohne Feuermauern										
	in welchen betrieben wird														
	kein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer	kein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer	kein Gewerbe durch Feuer	ein Gewerbe durch Feuer									
werden gesetzt in die															
a) von Eisen; Kupfer, Zink, Ziegeln oder Schiefer, in so- ferne die Gebäu- de ganz von Bruchsteinen oder Ziegeln auf- geführt sind.	I. Classe, mit Abschlag von 25 pEt.	II. Classe, ohne Abschlag	II. Classe, ohne Abschlag	III. Classe, mit Abschlag von 25 pEt.	III. Classe, mit Abschlag von 25 pEt.	IV. Classe, mit Abschlag von 50 pEt.	Die mit Blizableiter versehnen Ge- bäude genießen in jeder Classe die Begün- stigung, daß deren Versicherungscapital um 5 pEt. niedriger im Cataster angenommen wird.								
b) von Bre- tern, Schindeln, Schilf oder Stroh.	II. Classe, ohne Abschlag vom Versiche- rungscapital.	III. Classe, mit Abschlag von 25 pEt.	IV. Classe, mit Abschlag von 50 pEt.	V. Classe, mit Abschlag von 75 pEt.	V. Classe, mit Abschlag von 75 pEt.	VI. Classe, mit Abschlag von 100 pEt.	Wenn demnach ein Gebäude um den Wert von 1000 fl. versichert wird: so ist dessen Classenwert:								
				zum Versicherungscapital.			ohne mit Bliz- ableiter fl. fl.								
							in der I. Classe	750	700	und die beym Ein- tritte zu entrichtende Betrags- quote mit 1/3 pEt. ver- trägt		2	30	2	20
							" " II. "	1000	950			3	20	3	10
							" " III. "	1250	1200			4	10	4	—
							" " IV. "	1500	1450			5	—	4	50
							" " V. "	1750	1700			5	50	5	40
							" " VI. "	2000	1950						

## Inhalt.

91010054615

	Seite
I. Abschnitt. Begriff und Umfang der Anstalt . . . . .	5
II. Abschnitt. Gegenstände der Versicherung . . . . .	4
III. Abschnitt. Von dem Eintritte in den Verein und von den Verbindlichkeiten der Mitglieder im Allgemeinen . .	6
IV. Abschnitt. Bestimmung des Werthes der zu versicherten Gebäude . . . . .	11
V. Abschnitt. Von der Verbindlichkeit der Anstalt, ihren Theilnehmern Vergütung zu leisten . . . . .	14
VI. Abschnitt. Von der Erhebung des Brandschadens .	18
VII. Abschnitt. Von der Vergütungsleistung . . . . .	24
VIII. Abschnitt. Umliegung des Brandschadens und Bestimmung der Beytragsquote . . . . .	25
IX. Abschnitt. Einhebung der Beyträge . . . . .	31
X. Abschnitt. Bildung und Bestimmung des Vorschiffondes	33
XI. Abschnitt. Schlichtung der Streitigkeiten, welche zwischen dem Vereine und den Theilnehmern entstehen können	36
XII. Abschnitt. Von dem Austritte aus dem Vereine .	38
XIII. Abschnitt. Verwaltung der Anstalt . . . . .	41
XIV. Abschnitt. Von den der Anstalt allergnädigst bewilligten Vorrechten . . . . .	46
Anhang. Die wesentlichen Punkte des zwischen der k. k. privilegierten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt und der k. k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages . . . . .	48
Tabelle zur Classification der Gebäude nach dem verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit in Gemässheit der §§. 69, 70 und 71 der Statuten der k. k. privilegierten innerösterreichischen wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt	50